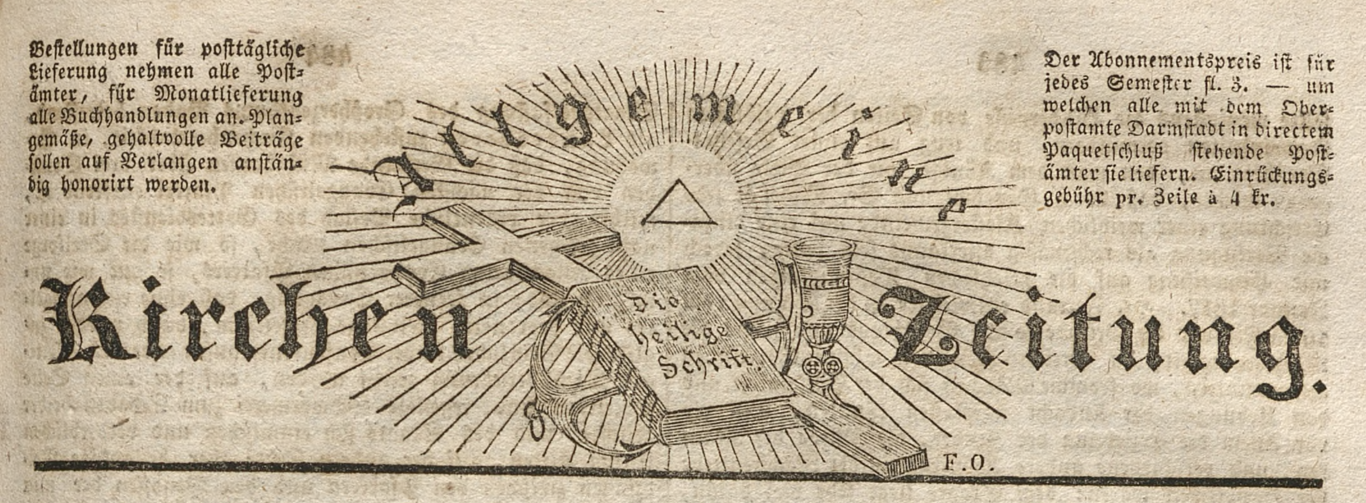
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 25. Juni 1823. Nr. 51.

I. Kirchliche Nachrichten.

Frankreich.

Wie sehr man das Bedürfniß geistlicher Seminarien in Frankreich fühlt, geht aus der Rede des Abbé Borderies hervor, die er im erzbischöflichen Palaste zu Paris bei einer für solche Seminiarien veranlaßten Collekte gehalten hat. „Man kann, heißt es S. 133 Nro. 896 des Journal ecclesiastique, über den Werth und die Wichtigkeit solcher Anstalten keinen richtigern Begriff aufstellen, als in dieser Rede es geschehen ist. Der Redner behandelt seinen Gegenstand in zwei Theilen, indem er zuerst die Beweggründe zur Ausführung eines solchen Unternehmens, und dann die ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten auseinander setzt; er stellt zuerst die Kirche dar, wie sie bei ihren Kindern nicht mehr um den vormaligen Glanz und äußeren Ueberfluß, sondern blos um das tägliche Brod, um den nothdürftigen Lebensunterhalt fleht. Sollten wohl die Jammertöne und die Noth einer so zärtlich gesinnten Mutter keinen Eindruck auf liebende Herzen machen? Der Errichtung kleiner Seminarien stehen drei Hauptschwierigkeiten entgegen; nämlich von Seiten der Ungläubigen, von Seiten der Gleichgültigen, und von Seiten selbst gottesfürchtiger Leute, die nicht immer von manchen Vorurtheilen sich losreißen können. Der Ungläubige sieht milde Gaben für den Bedarf der christlichen Priester für unnöthig an; aber wenn er so für seine eigene Person denkt, sollte es ihm nicht äußerst wichtig sein, daß seine Kinder, seine Freunde, seine Dienstboten und Arbeiter in den Grundsätzen der Religion unterrichtet werden? Er setzt den Fall, als wende sich eine der Damen, die das Colletengeschäft übernommen haben, an einen reichen Ungläubigen, dieser geräth über einen solchen Antrag in Staunen, und hier entwickelt Hr. Borderies mit hinreißender Beredsamkeit die Nothwendigkeit des Priesterthums und das hohe Interesse, welches die bürgerliche Gesellschaft an der Fortdauer des geistlichen Standes nehmen muß. — Die Gleichgültigen, welche sich mit oberflächlichen Ansichten begnügen, halten die Zahl der angestellten Geistlichen für hinlänglich; aber sie ist es weder für die Gegenwart noch für die Zukunft, und zu schreiende Thatsachen beurkunden das dringende Bedürfniß mehrerer Geistlichen. Endlich glauben einige, für andere gute Anstalten ihre Beiträge besser verwenden zu können. Diese sind Alle schätzbar, stiften Alle viel Gutes; aber vor Allem haben wir Priester nothwendig. Diese trockene Analyse kann uns indessen nur einen matten Begriff von einer Rede geben, die durchgängig für ein Meisterstück von Bestimmtheit, Lieblichkeit, Eleganz, Weisheit, und feinem Gefühle ist gehalten worden. Man hat auf den Druck dieser Rede gedrungen, und es wäre wirklich zu wünschen, daß Hr. Borderies dem Publikum damit ein Geschenk machen möchte, weil so bei der gegenwärtigen Lage der Religion und des Staates für so hochwichtige Anstalten größere und allgemeinere Theilnahme könnte erzeugt werden." — Unmittelbar nach dieser Nachricht rückt obiges Journal eine andere über die Nützlichkeit klösterlicher Institute ein. Es sagt: „Im Jahre 1815 beschäfftigte sich die Kammer der Deputirten mit Begünstigung religiöser Institute, und vermöge eines förmlichen Beschlusses wurden die zu diesem Zwecke gemachten Schenkungen genehmigt. Diesem Beschlusse trat die Kammer der Pairs bei, doch am Ende der Sitzung kam es nicht zu einem definitiven Gesetze. Man verwies die Sache auf eine andere Sitzung vom Jahre 1816. Am 24ten Dezember dieses Jahrs vereinigte sich die Kammer der Deputirten über einen Gesetzes-Vorschlag, laut dessen alle für kirchliche Gemeinden gemachte Schenkungen rechtlich gelten sollten, wenn solche Institute gesetzlich anerkannt seien. Man wollte, heißt es, durch diese letztern Worte die Errichtung von Mannsklöstern erschweren, gegen welche man noch sehr eingenommen ist. Aber Hr. Graf Ferrand glaubte, man

sollte wenigstens die Hindernisse von Seiten der weiblichen Gemeinheiten vermindern, und trug auf einen Gesetzes-Vorschlag an, den man dem Könige mit der Bitte übergeben möchte, daß durch Genehmigung Sr. Majestät jede Errichtung einer weiblichen Klostergemeinde auf eine einfache Verfügung als rechtmäßig anerkannt sein sollte, jedoch mit Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen vom Januar 1817. Hr. Ferrand entwickelte in der Sitzung vom 19ten Februar die Gründe seines Vorschlags und zeigte die Nothwendigkeit, zu Errichtungen von solchen Gemeinden aufzumuntern, wo fromme Mädchen sich der Einsamkeit und den Uebungen der Andacht überlassen könnten, und wo vor Allem die Erziehung der Kinder, die Pflege der Kranken, und verschiedene andere Aeußerungen der Nächstenliebe der Hauptzweck wären: dem Staate liegt sehr viel daran, solche Einrichtungen zu begünstigen, und anstatt sie lästigen Beschränkungen zu unterwerfen, sollte man vielmehr ihr Aufkommen auf alle Weise erleichtern; dahin ist der Vorschlag des edeldenkenden Pair's gerichtet. Man zweifelt nicht, daß ihn die Kammer sich aneignen, und er eine günstigere Gesetzgebung für die weiblichen Religions-Institute herbeiführen werde. Merkwürdig ist's, daß bis auf diese Stunde noch keine einzige weibliche Gemeinde gesetzlich besteht, und daß ein solcher Zustand für dergleichen Anstalten zu unsicher und zu schwankend ist." (Religionsf. für Kathol.)

Deutschland.

Karlsruhe, 19. Jun. Das heutige Regierungsblatt enthält folgende höchste Verfügung: Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc. Nachdem der Freiherr Julius von Gemmingen auf Burg Steinegg, Grundherr zu Tiefenbronn, Mühlhausen, Neuhausen, Lehningen und Schöllbronn mit einem Theile der katholischen Gemeinde Mühlhausen und mit mehreren Katholischen Einwohnern zu Lehningen um Aufnahme in die Evangelische Kirche gebeten; und nachdem Unser Ministerium des Innern, Evangelische Kirchen-Sektion, als die obere Evangelische kirchliche Behörde, kraft der ihr durch den §. 49 der Kirchenraths-Instruction übertragenen Gewalt sämmtliche, welche darum eingekommen sind, nach vorangegangener Belehrung über die wesentlichsten Unterscheidungslehren, und nach vorher erhobener Erklärung, daß sie zu diesem Schritte nur durch innere freie Ueberzeugung bewogen worden seien, in die Evangelische Kirche mit Unserem, als des Oberhauptes derselben, Vorwissen und mit Unserer höchsten Genehmigung, in Gegenwart eines landesherrlichen weltlichen Kommissärs, gleichzeitig aufgenommen; und nachdem endlich vorgedachte kirchliche Oberbehörde das weitere Gesuch des Grundherrn und des übergegangenen Gemeindetheils um eine freie Religionsübung an Uns zu Unserer höchsten Landesherrlichen Entschließung hat gelangen lassen; so haben Wir, kraft der Uns nach dem §. 21. des Edikts, die Kirchen-

Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, in Erwägung, daß die Gemeinde Mühlhausen über drei Stunden von der nächsten Evangelischen Pfarrei entfernt ist, mithin der ordentliche Besuch des Gottesdienstes in einer nahe gelegenen Evangelischen Kirche, so wie die Seelsorge eines benachbarten Evangelischen Pfarrers, so gut wie unmöglich sind; in fernerer Erwägung, daß ohne ein geregeltes und geordnetes Religions-Exercitium, durch welches zugleich die Geistlichen beider Confessionen außer aller wechselseitigen Dienstberührung gesetzt werden, auf der einen Seite Sectirerei und regellose Schwärmerei zum Schaden beider Kirchen und des Staats sich einmischen und verderblichen Unfug stiften, auf der andern Seite aber beständige Reibungen zwischen den Pfarrern und den Genossen der nun verschiedenen Kirchengemeinden entstehen möchten; nach angehörtem Rathe Unseres Staats-Ministerii beschlossen und beschließen, wie folgt: §. I. Der zur Evangelischen Kirche übergetretene und in dieselbe auf gesetzlichem Wege aufgenommene Theil der Gemeinde Mühlhausen bildet von nun an eine gesetzmäßige, aus dem bürgerlichen Schoose dieser Gemeinde selbst hervorgegangene, und sonach auf ihrem natürlichen Rechtsboden befindliche Evangelische Kirchengemeinde. Die übergegangene Familie des Grundherrn, so wie die gleichmäßig übergetretenen Einwohner in Lehningen werden der vorgedachten Kirchengemeinde in kirchlicher Hinsicht zugewiesen und einverleibt. §. II. Dieser neuen Kirchspielsgemeinde ertheilen Wir die öffentliche Religionsfreiheit nach den Grundsätzen und Lehren der Evangelischen Kirche überhaupt, und der Evangelischen Kirchenordnungen Unseres Großherzogthums insbesondere, mit allen Befugnissen und Zubehörden einer solchen Religionsübung, unter der ausdrücklichen, in Unseren Landesgesetzen gegründeten und enthaltenen Bedingung, daß dadurch das in diesem bisher ganz Katholischen Orte alt hergebrachte, und unter dem gleichen Schutze der Gesetze und des Landesherrn stehende Religions-Exercitium auf keinerlei Weise gefährdet, beeinträchtigt oder gestört werde. §. III. Zum Behuf dieser Religionsübung verleihen Wir der neuen Kirchengemeinde das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum Evangelischen Gottesdienste erforderlichen innern Einrichtungen. Bis sie sich aber diese vollständige Ausrüstung geben kann, sichern Wir einer einstweiligen Noth- oder Hülfskirche den Schutz und die Rechte, wie jeder andern Haupt- oder Ortskirche zu. Dasselbe Recht ertheilen Wir ihr auch hinsichtlich ihres eigenen Pfarr- und Schulhauses. §. IV. In nothwendiger Verbindung mit Vorstehendem steht eine vollständige Evangelische pfarramtliche Seelsorge mittelst Errichtung einer Evangelischen Pfarrei, mit allen damit verbundenen Eigenschaften und Rechten. Diese wollen Wir demnach in der Art und Maaße constituiren, daß sie von allem Pfarrbann, wie derselbe bei vielen unter durchaus verschiedenen Verhältnissen seit dem Westphälischen Frieden entstandenen und fortdauernden paritätischen Gemeinden statt findet, für immer befreit, und in jedem Betrachte als selbstständig ange-

sehen und behandelt werden soll. §. V. In Folge dessen ertheilen Wir dieser Pfarrei das Recht: a.) alle Pfarrhandlungen, als Taufe, Trauung, Beerdigung sowohl öffentlich als auch in der Stille, durch ihren eigenen Pfarrer, ohne einige bindende Rücksprache mit dem andern Ortspfarrer zu versehen; b) hierbei auch öffentliche Kirchengänge zu Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen, unter Beobachtung der vorliegenden Landesgesetze eintreten zu lassen; c) sich zu ihren Beerdigungen des bisherigen Gottesackers nach wie vor zu bedienen, und auf solchem gleich ihren Katholischen Mitbürgern gehalten zu werden; d) ihr eigenes Kirchen= oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und die jeweils erforderten Auszüge aus demselben, gegen die geordnete Gebühr zu geben; e) aus ihrer Mitte einen besonderen Kirchen=Gemeinderath zu bilden, und durch denselben geistliche und kirchliche Ordnung und Zucht unter ihren Kirchengliedern, nach Vorschrift der Gemeinderaths=Ordnung zu pflanzen und zu handhaben; f) in ihren jedesmaligen gottesdienstlichen Versammlungen ein besonderes Kirchenopfer zu ihren besondern Kirchen=Bedürfnissen zu sammeln, und dessen Verwaltung einem besonderen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte zu übertragen, vorbehältlich ihres verhältnißmäßigen Antheils an dem dermaligen allgemeinen Ortsalmosen. §. VI. Auch zu einer eigenen Evangelischen Schule mit einem Evangelischen Schullehrer, welcher zugleich den Mößnerdienst an der Kirche zu versehen hat, ertheilen Wir dieser Gemeinde die vorläufige Berechtigung, welche sobald in Ausübung tritt, als dieselbe die erforderlichen Mittel nachweisen kann. Bis dahin sind die schulfähigen Kinder berechtigt, die seitherige Ortsschule zu besuchen, und an dem Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil zu nehmen. Diesen letztern hat der Evangelische Pfarrer in besonderen Stunden unentgeltlich zu ertheilen. Bei Regulirung des Gehalts für den Schullehrer soll zu seiner Zeit auf die Rechte des angestellten Katholischen hinsichtlich seines Gehalts für seine Lebens= oder Dienstzeit die geeignete Rücksicht genommen werden. §. VII. Hinsichtlich der Religions=Erziehung der Kinder in dieser neuen Evangelischen Gemeinde setzen Wir im Allgemeinen, in Gemäßheit des Art. 6. des Edikts die Kirchliche Staatsverfassung betreffend, vest: a) in rein Evangelischen Ehen, das ist in solchen, in welchen beide Ehegatten sich zur Evangelischen Kirche gewendet haben, folgen die Kinder, welche das schulfähige Alter noch nicht erreicht haben, der Religion ihrer Eltern, diejenigen, welche bereits die Schule besuchen, so wie die übrigen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, können zu der neu angenommenen Kirche erzogen werden, wenn sie gutwillig in ihrer Eltern Wünsche sich fügen. Diejenigen, welche das achtzehnte Jahr überschritten haben, folgen dem Glaubensbekenntniß, zu welchem sie ihre Ueberzeugung führt. b.) Das Nämliche findet statt, wo nur ein Ehegatte, Ehemann oder Ehefrau am Leben und zur Evangelischen Kirche übergegangen ist. c) Bei Kindern aus jetzigen oder künftigen gemischten Ehen dienen die vorliegenden Landesgesetze zur vesten Norm. §. VIII. Die auf solche Art errichtete Kirchengemeinde und

Pfarrei wird von nun an aller Verbindung mit der Katholischen Kirchen=Obrigkeit und Jurisdiction mit allen Ausflüssen derselben, so weit sie nicht noch Individuen in gemischten Ehen berühren, für immer enthoben, und sie tritt dagegen unter die Evangelische Kirchenregierung Unsers Großherzogthums. §. IX. In Bezug hierauf weisen Wir dieselbe dem nächstgelegenen Decanat Pforzheim als einen Theil seiner Diöcese zur nächsten Beaufsichtigung in der Art und Weise zu, wie solche bei allen Dekanaten des Evangelischen Landes statt findet. §. X. Hinsichtlich des Pfarrsatzes in dieser neuen Kirchengemeinde ertheilen Wir dem Freiherrn von Gemmingen, als Besitzer der Grundherrschaft und seinen zu solcher geeigneten Erben in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 28. December 1815 das Patronatrecht. Dieses soll aber so lange ruhen, bis die erforderliche Congrua für den Pfarrer ausgemittelt ist, und die nöthigen Gebäulichkeiten hergestellt sind. Einstweilen und bis dahin weisen Wir diese neue Gemeinde der Evangelischen Pfarrei in Unserer Altstadt Pforzheim dergestalt zu, daß der Pfarrer in gedachter Altstadt bis auf gutzufindende Aenderung zugleich der ordentliche Pfarrer in Mühlhausen sein, die letztere Pfarrei aber durch einen in Mühlhausen beständig wohnenden von uns zu ernennenden Vicar, unter seiner Aufsicht versehen und besorgen lassen soll, als worüber ihm von der kirchlichen Oberbehörde eine besondere Instruction zugehen wird. Wir geben zugleich die Versicherung, daß durch diese einstweilige Zuweisung weder die politische Gemeinde in Pforzheim, noch die kirchliche Gemeinde der Altstadt, irgend eine Verbindlichkeit, welcher Art es sei, zu übernehmen, noch auch letztere irgend eine Aenderung oder Schmälerung in ihren kirchlichen und pfarrlichen Rechten zu befürchten haben solle und dürfe. §. XI. Wenn Wir hiernach für diese neu gebildete Gemeinde alle in den bestehenden Staats= und Kirchen=Gesetzen gegründete und von den Umständen erforderte und gestattete Fürsorge landesväterlich getragen haben, so glauben Wir Uns von derselben versehen zu dürfen, daß sie sich dieser Fürsorge durch den Glauben und das freudige Vertrauen auf das lautere Wort Gottes, wie es uns Jesus Christus, der erhabene Stifter unserer Religion geoffenbaret hat, und wie es nach den Verordnungen Unserer Evangelischen Kirche von allen Predigern bei allen öffentlichen kirchlichen Versammlungen zur fruchtbaren Anwendung im Leben verkündet werden soll, sodann durch wahrhaft evangelischen Sinn und Wandel in allen Verhältnissen unter sich und zu ihren vormaligen Kirchengenossen würdig erhalten, insonderheit aber vor aller Schwärmerei und Sectirerei jedes Namens und jeder Art, vor allem frömmelnden Pietismus und vor allen solchen befördernden, sogenannten stillen Zusammenkünften sich sorgfältig bewahren werden. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, und insbesondere dessen Evangelische Kirchen=Section mit dem Vollzuge dieser Unserer höchsten Entschließung, ergreifen aber zugleich diesen Anlaß Unseren getreuen Unterthanen öffentlich zu erklären: daß Wir die Freiheit des Gewissens, oder das Recht sich zu einer von den im Staate gesetzlich aufgenommenen Religionsgesellschaften, nach innerer

Ueberzeugung öffentlich zu bekennen und zu halten, wie solche in dem §. 5. des Edikts über die Kirchenverfassung des Großherzogthums ausgesprochen ist, für eines der höchsten Güter und für ein unantastbares Recht erkennen, und daß Wir es für Unsere heiligste Pflicht halten, dieses Recht jedem Religionstheile ohne Unterschied zu gewähren und zu erhalten. Indem Wir daher hinsichtlich der kirchlichen Religions-Ueberzeugung jeden Menschen nur an Gott und an sein Gewissen verweisen, sind Wir aber zugleich auch vest entschlossen, jede Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche Kirchen-Streitigkeiten zum Vorwande genommen werden wollen, ohne Ansehen der Person mit unnachsichtlicher Strenge ahnden, und alle Abweichende zur Ehrfurcht vor der gesetzlichen Rechtsgleichheit beider Kirchen zurückzuführen. Zu dieser Störung der Ordnung zählen Wir vorzüglich alle Bekehrungssucht, sie geschehe aus welchen Gründen sie immer will, so wie alle Lästerung des einen oder des andern Glaubensbekenntnisses. Wir gebieten und befehlen demnach allen Unseren geistlichen und weltlichen höheren und niederen Stellen, alle derartige Störungen der Ordnung und der Ruhe durch Warnungen zu verhüten, oder sogleich beim ersten kundwerdenden Versuch mit Kraft zu ersticken, alle Verhältnisse der gesetzmäßig bestehenden Kirchen aber, und ihrer einzelnen Mitglieder gegen einander nach der in den kirchlichen Grundgesetzen Unserer Lande vestgesetzten Rechtsgleichheit zu beurtheilen. Gegeben in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium. Karlsruhe, den 5ten Juni 1823.

Aus Westphalen. In dem Kirchspiele Voerde, Kreises Hagen, in dem Königl. Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, bestand seither die nachtheilige Gewohnheit, sogenannte Gebehochzeiten und Gebekindtaufen zu halten, wobei sowohl die Brautpaare als die Eltern der Täuflinge, vertrauend auf viele und reichliche Geber, sich durch Anschaffung luxuriöser Speisen und Getränke ꝛc. ꝛc. nicht selten in Schulden stürzten und den zu der Trauungs- und Taufhandlung eingeladenen vielen Zeugen und Gästen unnöthige Kosten und Zeitverderb verursachten. Beinahe sämmtliche Eingesessene des genannten Kirchspiels haben sich daher zur Abstellung der hieraus entstehenden mancherlei Nachtheile für Wohlstand und Sittlichkeit dahin urkundlich vereinigt: künftighin, bei einer zum Beßten der Armen zu entrichtenden Strafe von 5 Rthlr. nie wieder einer Gebehochzeit oder Gebekindtaufe beizuwohnen, noch eine Gabe an Geld reichen zu wollen, desgleichen bei derselben Strafe nie eine Gebehochzeit oder Gebekindtaufe, wozu mehr als 3 Zeugen gezogen werden, selbst zu veranstalten.

Herr Archidiakonus Harms in Kiel hat sich in seiner neuesten Schrift (Drei Reformationspredigten, Kiel 1823. 82 S. 8) sehr nachdrücklich gegen den Kanzler Niemeyer

in Halle erklärt, den er beschuldigt, daß er in seinem Lehrbuche für die obern Religionsklassen in gelehrten Schulen (wovon die 12te Auflage erschienen ist) die Lehre vom Gebete ungereimt mache, daß er die Jugend das Leugnen der Gottheit Jesu und des heiligen Geistes lehre; daß er vom natürlichen Verderben nach falsch verstandener paulinischer Anthropologie spreche und von dem verborgenen Christenthume überall nichts lehre. Auch Herder und Klefecker werden in Anspruch genommen. Jener wegen seines Katechismus, dieser wegen der Schrift: über die lichtvolle Behandlung ꝛc. Harms tröstet sich mit der Hoffnung, daß vielleicht der Magistrat in Hamburg sich den Ruhm erwerbe, mit dem der Obrigkeit nicht umsonst verliehenen Schwerdte drein zu schlagen. „Denn, so schließt er seine Vorrede, wie es jetzt geht, also kann es nun und nimmermehr noch lange gutgehn, und Hamburg, da beide Gewalten (noch ist das Christenthum auch eine) binnen denselbigen Thoren in offenem Kampfe schon wider einander stehn, (?) unter den Augen ihrer beider weltlichen Obrigkeit dürfte das erste Exempel geben, ob das Christenthum siegen werde, oder ob der Rationalismus, der Abfall."

II. Miscellen.

Ein portugiesischer Edelmann erfuhr, daß sein Arzt, den er sehr hochachtete, in die Kerker der Inquisition geschleppt worden sei, unter dem Vorwande, ein heimlicher Jude zu sein. Der Edelmann schrieb an ein Mitglied der Inquisition, mit der Bitte, den Arzt in Freiheit zu setzen, der ein so guter Christ sei, als er selbst. Trotz dieser Verwendung wurde der Arzt, welcher auf der Folter, nur um sich von der gegenwärtigen Marter zu befreien, alles bekannt hatte, was man von ihm verlangte, zum Tode verurtheilt. Im höchsten Grade erzürnt, stellte sich der Edelmann tödtlich krank, und ließ den Inquisitor bitten, zu ihm zu kommen, und ihm allen, von seinem Amte abhängigen Trost für seine Seele zu geben. Als der Dominikaner kam, befahl ihm der Edelmann in Gegenwart einiger Bedienten, auf die er sich verlassen konnte, sich zum Judenthum zu bekennen, sein Bekenntniß niederzuschreiben und zu unterzeichnen. Da sich der Inquisitor weigerte, befahl er seinen Leuten, ihm einen glühenden Helm, der zu dieser Absicht in einem großen Feuer lag, auf den Kopf zu setzen. Bei der bloßen Drehung legte der Mönch das verlangte Bekenntniß ab, schrieb es nieder, unterzeichnete es und gab es dem Edelmann. „Siehst Du jetzt das Ungeheuere deiner Ungerechtigkeit ein, rief der Edelmann. Mein unglücklicher Arzt hat sich so gut wie Du zum Judenthum bekannt; nur mit dem Unterschiede, daß ihm allein die Qualen ein Geständniß entreißen konnten, das Dir schon die blaße Furcht davor entriß!"

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.